



Landesärztekammer  
Baden-Württemberg

# Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

Zwischen

Frau / Herrn Dr. med. \_\_\_\_\_  
(Name des Arbeitgebers)

in \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Arbeitgebers)

und Frau \_\_\_\_\_  
(Name der Medizinischen Fachangestellten)

in \_\_\_\_\_  
(Anschrift der Medizinischen Fachangestellten)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Arbeitsverhältnis, Probezeit

(1) Frau \_\_\_\_\_

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
in der Praxis des Arbeitgebers als Medizinische Fachangestellte eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen\*.  
Der Arbeitsvertrag wird bis zum \_\_\_\_\_ befristet abgeschlossen\*.

(3) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit\*. Eine Probezeit wird im Hinblick auf die vorangegangene Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten nicht vereinbart\*.

## § 2 Art der Tätigkeit

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten.

## § 3 Pflichten der Medizinischen Fachangestellten

(1) Die Medizinische Fachangestellte hat die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erledigen und ihr Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die Medizinische Fachangestellte ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

- (2) Die Medizinische Fachangestellte ist insbesondere verpflichtet,
- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
  - die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
  - die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
  - auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
  - alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnissen dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit der Medizinischen Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

## § 5 Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen \_\_\_\_\_ Stunden\*.  
Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden vereinbart\*.
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notdienstes, des Bereitschaftsdienstes bzw. der Rufbereitschaft nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Beginn / Ende der täglichen Arbeitszeit an allen / den folgenden Arbeitstagen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ist zur Zeit auf \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Uhr festgesetzt\*. Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung bedarf der Vertragsänderung.

## § 6 Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

- (1) Als Mehrarbeit gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Sie ist in der Regel durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte hat sich an den regelmäßigen Notfalldiensten bzw. den angeordneten Bereitschaftsdiensten bzw. der Rufbereitschaft entsprechend den organisatorischen Regelungen der Praxis zu beteiligen.

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

### § 7 Fernbleiben vom Dienst, Arbeitsunfähigkeit

- (1) Persönliche Angelegenheiten hat die Medizinische Fachangestellte außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.
- (3) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Medizinische Fachangestellte spätestens am darauffolgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

### § 8 Entgeltfortzahlung

Die Medizinische Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum Ende der sechsten Woche.

### § 9 Urlaub

Die Medizinische Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub.  
Er beträgt \_\_\_\_\_ Arbeitstage.

### § 10 Gehalt

Das Gehalt beträgt monatlich brutto\* € \_\_\_\_\_ und wird am 25. des laufenden Kalendermonats ausbezahlt.

### § 11 Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis der Medizinischen Fachangestellten kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis
  1. 2 Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats
  2. 5 Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats
  3. 8 Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats
  4. 10 Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats
  5. 12 Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats
  6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats
  7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres der Med. Fachangestellten liegen, nicht berücksichtigt.
- (3) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Das Arbeitsverhältnis der Medizinischen Fachangestellten endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht (derzeit 65 Jahre).
- (7) Für den Fall der Kündigung oder der Aufhebung des Vertrages wird die Medizinische Fachangestellte darauf hingewiesen, dass sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitraums persönlich bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit melden muss, wenn sie von der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis erlangt hat (§§ 37 b und 144 Abs. 1 Nr. 7 SGB III). Die Medizinische Fachangestellte hat sich mindestens drei Monate vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Endtermin dieses Arbeitsverhältnisses bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit zu melden (§§ 37 b und 144 Abs. 1 Nr. 7 SGB III).

### § 12 Zeugnis

- (1) Die Medizinische Fachangestellte hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Ausfertigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Medizinischen Fachangestellten auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

### § 13 Personalbogen

Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 14 Sonstiges, Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Arbeitsvertrag Regelungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen der tariflichen Abschlüsse in der jeweils gültigen Fassung, die von der „Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen“ mit dem Berufsverband und der Verdi vereinbart worden sind.
- (2) Auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, ist gesondert zu verweisen.
- (3) Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.
- (5) Sonstige Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Arztes)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Medizinischen Fachangestellten)

\* Sonstige Vereinbarungen (freiwillige Zulagen, Teilzeitarbeit, 13. Gehalt, Tarifgehalt etc. ggf. unter § 14.4)

## PERSONALBOGEN

Vor- und Zuname (ggfs. auch Geburtsname)

\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden \*

Zahl der Kinder \_\_\_\_\_ Geburtsdaten: \_\_\_\_\_

Anschrift der nächsten Angehörigen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_